

ZAR
Zentrum
für
Aus-und Fortbildung im Recht

**Auszug aus dem Modul
Strafrecht**

www.zar-fernstudium.de

Impressum

Skript, Layout und Konzept wurden entwickelt durch das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Wendalinusstraße 2

66606 St. Wendel

Tel.: 0 68 51 - 974 27 15

e-mail: zar@zar-fernstudium.de

Internet: www.zar-fernstudium.de

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Verbreitung, Weitergabe oder Vervielfältigung auch einzelner Teile sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
1. Einführung	8
1.1. Das Strafrecht im Rechtssystem	8
1.1.1. Der Standort des Strafrechts im Rechtssystem	8
1.1.2. Die Aufgabe des Strafrechts	9
1.1.3. Sinn und Zweck der Strafe	10
1.1.3.1. Die absoluten Straftheorien	10
1.1.3.2. Die relativen Straftheorien	10
1.1.3.3. Das geltende Sanktionensystem	11
1.1.4. Materielles und formelles Strafrecht	13
1.1.5. Gesetz und Norm	14
1.1.5.1. Der Aufbau einer Norm	14
1.1.5.2. Die Zitierung von Vorschriften	14
1.2. Entwicklung und Geschichte des Strafrechts	15
1.3. Lernhilfe	18
2. Der Aufbau strafrechtlicher Fragen	20
2.1. Der dreistufige Aufbau der Straftat	20
2.1.1. Der Tatbestand als erste Stufe	20
2.1.1.1. Die Tatbestandsmerkmale	21
2.1.1.2. Objektiver und subjektiver Tatbestand	21
2.1.1.3. Die Einteilung der Straftatbestände	22
2.1.1.3.1. Vergehen und Verbrechen	22
2.1.1.3.2. Versuch und vollendetes Delikt	22
2.1.1.3.3. Begehungsdelikte und Unterlassungsdelikte	22
2.1.1.3.4. Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte	23
2.1.1.3.5. Eigenhändige Delikte, Sonderdelikte und Allgemeindelikte	23
2.1.1.3.6. Unternehmensdelikte	23
2.1.1.3.7. Dauerdelikte und Zustandsdelikte	23
2.1.1.3.8. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	24
2.1.1.3.9. Qualifikationen und Privilegierungen	24
2.1.2. Die Rechtswidrigkeit als zweite Stufe	25
2.1.3. Die Schuld als dritte Stufe	26

2.1.4. Zusätzliche Prüfungspunkte	27
2.1.5. Die Folgen des dreistufigen Aufbaus.....	27
2.2. Lernhilfe.....	29



Vorwort

Das Modul „Strafrecht“ vermittelt im Rahmen dieses Lehrgangs einen fundierten Einblick in die juristische Methodenlehre zur Erstellung eines Gutachtens im Strafrecht und bietet die Möglichkeit, anhand von praktischen Beispielen diese Methode einzuüben. Darüber hinaus werden der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs, einige Nebengesetze, das Strafverfahrensrecht und das Jugendstrafrecht im Überblick vorgestellt.

Aufgrund der Darstellung ist es möglich, dem Nichtjuristen oder Studienanfänger einen leicht verständlichen und doch fundierten Einblick in das Strafrecht zu ermöglichen und in relativ kurzer Zeit – freilich unter Verzicht auf Regelabweichungen, Sonderfälle und Details, die letztlich nur für den Volljuristen von Bedeutung sind – ein Basiswissen in allen strafrechtlich relevanten Materien zu verschaffen, was selbst im juristischen Studium erst nach frühestens 3 Semestern erreicht wird.

Zu Beginn eines jeden Kapitels wird auf den jeweiligen Themenschwerpunkt unter Nennung der „Key-Words“ hingewiesen. Die anschließende Darstellung des Lernstoffes erfolgt in verständlicher Art und Weise und setzt keine juristischen Vorkenntnisse voraus. Anhand von vielen Beispielen wird der Bezug zur Praxis hergestellt. Am Ende eines jeden Lernabschnitts werden die wichtigsten Ergebnisse und Definitionen noch einmal zusammengefasst. Hierdurch weiß der Leser stets, was wichtig ist und was er sich einprägen muss, um die nachfolgenden Kapitel zu verstehen. Sodann sind mehrere Übungsteile mit Fragen und kleinen Fällen eingefügt, die den Lernprozess unterstützen.

Zum Verständnis des Moduls „Strafrecht“ sind außer den Gesetzestexten zum Strafgesetzbuch (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) keine weiteren Bücher oder sonstigen Unterrichtsmaterialien erforderlich. Die Gesetzestexte sind in jeder Buchhandlung als Taschenbuch erhältlich und kosten jeweils ca. 8 bis 10 Euro.

1. Einführung

Beim Strafrecht geht es, wie sich aus der Bezeichnung bereits ergibt, um die Bestrafung von Menschen. Gegenstand des Strafrechts ist es also nicht, einen zivilrechtlichen Schadensausgleich etwa wegen einer Sachbeschädigung oder einer Körperverletzung herbeizuführen. Deshalb stehen sich im Strafrecht auch nicht das Opfer und der Täter gegenüber. Dem Opfer kommt vielmehr zunächst nur die Rolle eines Zeugen zu.

Die Kontrahenten im Strafrecht sind auf der einen Seite der Täter und auf der anderen Seite der Staat, der dem Opfer den Strafanspruch oder das Strafrecht entzogen hat und somit für die Verwirklichung des Strafanspruchs allein zuständig ist. Vertreten wird der Staat bei dieser Aufgabe durch die Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen führt und sich dabei anderer Behörden wie etwa der Polizei bedient, anschließend vor Gericht die Anklage vertritt sowie nach rechtskräftiger Verurteilung die Strafe vollstreckt.

Das Strafrecht ist wie die meisten Rechtsgebiete von einem Interessengegensatz geprägt. Auf der einen Seite steht das Interesse eines Verdächtigen, nicht zu Unrecht verdächtigt und mit einem belastenden Verfahren (Wohnungsdurchsuchung, Verhaftung, Beschlagnahme, Gerichtsverfahren) überzogen zu werden. Der Angeklagte soll nicht zu Unrecht verurteilt werden oder im Falle einer zu Recht erfolgten Verurteilung nicht unangemessen hart bestraft werden. Er soll also die Möglichkeit haben, sich in einem fairen Verfahren effektiv verteidigen zu können, was aber auch (und wohl unvermeidbar) die Möglichkeit des Missbrauchs nach sich zieht, indem der Schuldige alle prozessualen Möglichkeiten ausnutzt, um eine Verurteilung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Rechtsgemeinschaft. Hierzu gehört der Wunsch nach Genugtuung und Vergeltung für das erlittene Unrecht und die Garantie, dass der Täter künftig keine Straftaten mehr begehen kann, sei es, dass er eingesperrt oder sonst von dem Verfahren oder den Rechtsfolgen so beeindruckt wird, dass er künftig straffrei bleibt. Das Opfer, dessen Interessen man auf den ersten Blick bei denen der Rechtsgemeinschaft ansiedeln würde, steht in der Rechtswirklichkeit oftmals dazwischen.

Diese Interessensgegensätze machen das Strafrecht für die Menschen, die damit umgehen, zu einem interessanten und spannenden, zugleich aber auch belastenden Rechtsgebiet.

In diesem ersten und einführenden Kapitel werden zunächst der Standort des Strafrechts im gesamten Rechtssystem sowie erste grundlegende Begriffe, die für das weitere Verständnis des Skripts erforderlich sind, dargestellt. Anschließend wird kurz auf die Geschichte des Strafrechts eingegangen.

1.1. Das Strafrecht im Rechtssystem

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie lernen, das Strafrecht innerhalb des Rechtssystems einzuordnen;
- Sie lernen die Aufgabe des Strafrechts kennen;
- Sie erfahren, welchen Sinn und Zweck die Strafe hat;
- Sie erfahren, was man unter materiellem und formellem Strafrecht versteht.

1.1.1. Der Standort des Strafrechts im Rechtssystem

Das Strafrecht bildet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die einzelnen Merkmale strafwürdigen Verhaltens festlegt und bestimmte Strafen und andere Rechtsfolgen androht¹.

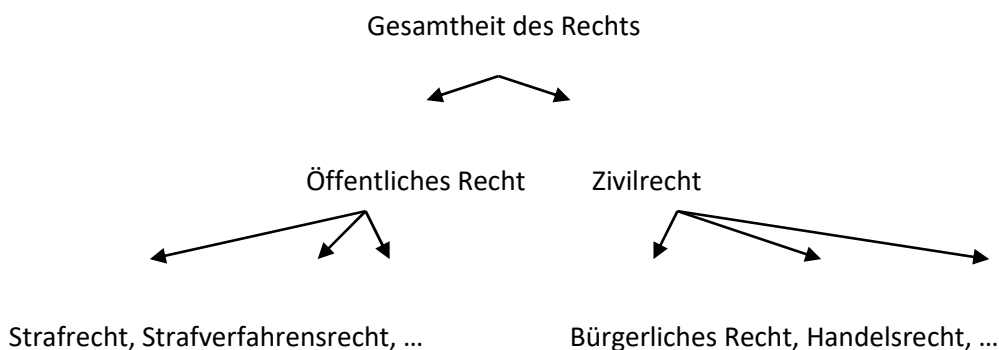
¹ Wessels/Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 10.

Das Strafrecht ist ein Teilgebiet des sog. Öffentlichen Rechts. Öffentliches Recht ist dadurch gekennzeichnet, dass der einzelne Bürger dem Staat in einem Unter-Überordnungsverhältnis gegenübersteht und die Beziehungen zwischen ihnen hoheitlicher Natur und nicht privater Natur sind.

Beispiel: Beim Verkehrsunfall stehen sich Geschädigter und Schädiger auf gleicher Ebene, also mit gleichen Rechten und Pflichten, gegenüber. Der Geschädigte kann vom Schädiger den Ersatz seines Schadens verlangen. Er kann den Schädiger vor einem Zivilgericht auf Schadensersatz verklagen. Beide stehen sich im Prozess als Parteien gegenüber. Im öffentlichen Recht steht der Bürger dem Staat oder der Verwaltung nicht in einem privaten, sondern in einem hoheitlichen Rechtsverhältnis gegenüber. Rechte und Pflichten sind nicht gleich verteilt. So hat die Strafverfolgungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Wohnungsdurchsuchung oder das Recht zur Festnahme. Umgekehrt hat der Beschuldigte das Recht zu schweigen und darf in gewissem Rahmen sogar lügen. Rechte und Pflichten sind also unterschiedlich, nicht auf der gleichen Ebene angesiedelt.

Zum Strafrecht im weiteren Sinne zählen auch das Strafverfahrensrecht und das Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Strafverfahrensrecht beschäftigt sich mit der Durchführung des Strafverfahrens und der Durchsetzung des materiellen Strafanspruches. Ordnungswidrigkeiten sind Verfehlungen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit.

Zusammenfassende Übersicht zum Standort des Strafrechts:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das Strafrecht bildet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die einzelnen Merkmale strafwürdigen Verhaltens festlegt und bestimmte Strafen und andere Rechtsfolgen androht.
- ✓ Das Strafrecht ist ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts.

1.1.2. Die Aufgabe des Strafrechts

Die Funktion des Strafrechts liegt darin, den Rechtsfrieden innerhalb der Gemeinschaft zu bewahren und ihre Grundwerte zu sichern. Aufgabe des Strafrechts ist es also, bestimmte Rechtsgüter zu schützen. Dabei versteht man unter Rechtsgütern die Lebensgüter, Sozialwerte und rechtlich anerkannten Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft einen besonderen Schutz genießen sollen².

Beispiele für Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Vermögen, Freiheit, die Zuverlässigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Unbestechlichkeit von Amtsträgern, ...

² Wessels/Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 7.

Die Rechtfertigung des Strafrechts leitet man aus seiner Notwendigkeit für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen her. Grundlage für das Entstehen von Rechtsgütern und Rechtsnormen und die Notwendigkeit, diese zu schützen oder zu bewahren, sind sozialetische Wertvorstellungen. Die Sozialetik enthält die Gebote und Verbote, deren Beachtung für das Zusammenleben einer Gruppe von Menschen unerlässlich erscheint. Dabei schützt das Strafrecht die sozialetischen Wertvorstellungen nicht insgesamt, sondern nur fragmentarisch. Nicht alle Regeln der Sozialetik sind so gewichtig, dass ihre Nichtbeachtung mit einer Bestrafung geahndet werden muss. Eine Bestrafung durch das Strafrecht ist vielmehr nur dort geboten, wo andere Mittel der Sozialkontrolle wie etwa die zivilrechtliche Pflicht zur Leistung von Schadensersatz, das verwaltungsrechtliche Verbot mit bloßer Bußgeldandrohung ohne Strafdrohung im engeren Sinne, oder aber auch die gesellschaftliche oder berufliche Missachtung und Ausgrenzung desjenigen, der eine Regel verletzt, nicht ausreichend sind und das betroffene Rechtsgut von hohem Gewicht ist. Das Strafrecht ist damit „ultima ratio“ (lateinisch, Bedeutung: weniger einschneidende Mittel führen nicht zum Erfolg).

Bitte prägen Sie sich ein:

✓ Das Strafrecht soll den Rechtsfrieden erhalten bzw. wiederherstellen und den Rechtsgüterschutz gewährleisten.

1.1.3. Sinn und Zweck der Strafe

Die im Strafrecht angedrohten Strafen haben einen Sinn bzw. sie verfolgen einen bestimmten Zweck. Bei dem Sinn und Zweck von Strafen unterscheidet man zwei unterschiedliche Richtungen voneinander.

1.1.3.1. Die absoluten Straftheorien

Nach den sog. absoluten (lateinisch: losgelösten) Straftheorien (Sühnetheorie, Vergeltungstheorie) soll die Strafe den Zweck haben, dass durch die Straftat begangene Unrecht wieder gut zu machen, gleichsam die Rechtsordnung wiederherzustellen. Zentraler Bezugspunkt ist dabei die Schuld des Täters. Sie rechtfertigt einerseits dessen Bestrafung, sie hat aber auch eine Begrenzungsfunktion. Die Strafe darf nicht höher sein als das Maß der Schuld. Die Schuld wird dabei als höchstpersönlicher, sittlicher Tadel wegen freier, individuell vermeidbarer Fehlsteuerung des Handelns verstanden³. Der Täter habe sich schuldig gemacht, weil er sich in der Tatsituation hätte anders verhalten können. Absolut im Sinne der absoluten Straftheorien bedeutet, dass die Strafe losgelöst ist von jeder gesellschaftlichen Wirkung. Genau das sehen die Vertreter der relativen Straftheorien ganz anders.

1.1.3.2. Die relativen Straftheorien

Nach den relativen Straftheorien soll die Strafe ausschließlich der Prävention (Vorbeugung) dienen. Bestraft wird nicht, um wie bei den absoluten Straftheorien die in der Vergangenheit auf sich geladene Schuld auszugleichen, sondern bestraft wird, damit künftig keine neuen Straftaten mehr begangen werden.

Dabei wird unterschieden zwischen der Generalprävention und der Spezialprävention.

Die Generalprävention richtet sich an die Allgemeinheit. Durch die Bestrafung des Täters soll die Allgemeinheit, insbesondere andere potentielle Straftäter, abgeschreckt (sog. negative Generalprävention) und das Rechtsbewusstsein der Gesellschaft und deren Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt (sog. positive Generalprävention) werden. Generalprävention bedeutet also Abschreckung potentieller Täter und Stärkung des Normvertrauens in Bezug auf die Gesellschaft.

Dagegen richtet sich die Spezialprävention an den Täter. Er soll durch die Strafe einerseits abgeschreckt werden, weitere Straftaten zu begehen (negative Spezialprävention), andererseits durch die Strafe aber auch gebessert werden (positive Spezialprävention). Insbesondere zum

³ Streng: Strafrechtliche Sanktionen, II., 2., a).

letzten genannten Aspekt gehört die Resozialisierung des Straftäters. Damit ist die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft gemeint.

Zusammenfassende Übersicht zu den Strafzwecken:

	Absolute Straftheorien	Relative Straftheorien
Zweck	Schuldausgleich, Sühne, Vergeltung	Prävention (Vorbeugung), unterteilt in General- und Spezialprävention
Anknüpfungspunkt	Schuld des Täters	Wirkung der Bestrafung auf den Täter und die Gesellschaft
Vertreter	Kant, Hegel	Feuerbach
Begrenzung der Strafhöhe	durch das Maß der Schuld	durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Saarbrücker Zeitung, November 2003:

Indianer haben eigene Gesetze – Gespräche im Familienkreis dienen der Wiedergutmachung

Washington. Im Alkoholrausch vergewaltigte der 32-jährige Mann eine junge Frau aus der Nachbarschaft. Als Strafe musste er dem Opfer eine Entschädigung zahlen: sechs Pferde. Dies ist keine Szene aus dem Dorfleben eines Steppenvolks irgendwo am Ende der Welt, sondern ereignete sich vor Kurzem in den USA. Denn die Navajo-Indianer im Westen des Landes haben in ihrem großen Reservat – der größte Teil liegt im Bundesstaat Arizona – eigene Gesetze. Anstatt Verbrecher ins Gefängnis oder gar auf den elektrischen Stuhl zu schicken, knüpfen sie an Traditionen des Stammeslebens an. Die Indianer bauen auf persönliche Gespräche im Familienkreis, auf gemeinsame Gebete und auf Schadenersatz. Seit Jahrhunderten praktiziert der Stamm den traditionellen „Hozhooji Naataanii“ („Friedensprozess“). Das Ziel sei dabei nicht, den Täter zu bestrafen: „Nach unserer Moralvorstellung hat niemand das Recht, über das Verhalten eines anderen zu urteilen“, sagt die

ehemalige Richterin am obersten Navajo-Gerichtshof, Marcella King-Ben. Stattdessen bringt der indianische Schiedsmann, der „naataanii“, die Familien von Opfern und Tätern an einen Tisch. Sie beten und diskutieren darüber, wie die Ehre des Opfers und seiner Familie wiederhergestellt werden kann. Das umfasst oft auch die Zahlung einer symbolischen Wiedergutmachung – etwa in Form von Pferden.

Todesstrafe widerspricht Religion

Selbst bei schweren Verbrechen wie Totschlag oder Vergewaltigung werde bei den Navajos das traditionelle Verfahren angewendet, sagt der Experte für Indianisches Recht (Universität Phoenix/Arizona), Professor Robert Williams: „Ein Friedensprozess ist immer dann möglich, wenn der Richter und die betroffenen Parteien zustimmen.“ Bei schweren Straftaten wie Mord könne die Staatsanwaltschaft eines Bundesstaates zwar den Navajo-Gerichts-

höfen die Zuständigkeit entziehen, erklärt Williams. Auch hier hätten die Indianer jedoch ein Einspruchsrecht, denn einem Menschen das Leben zu nehmen, widerspreche ihrer Religion. Kritiker meinen, das indianische Friedensrecht reiche nicht mehr aus, um der harten Realität im Reservat Herr zu werden. In den Reservaten leben 43 Prozent der Menschen unterhalb der Armutsgrenze. Drogenmissbrauch und sozial benachteiligte Familien haben zu einer hohen Rate an Mord und Totschlag geführt. Befürworter eines neuen Gesetzes fordern nun, dass Mörder nicht mehr vor der Todesstrafe bewahrt werden sollen. Deshalb finden derzeit öffentliche Anhörungen zum Thema statt, die eigentlich Mitte Oktober abgeschlossen sein sollten, doch wegen des großen Diskussionsbedarfs andauern. Es scheint, als versuchten die Indianer, auch dieses Problem so zu lösen, wie sie es am besten können: so lange diskutieren, bis jeder zufrieden ist. ANETTE SYDOW

1.1.3.3. Das geltende Sanktionensystem

Im deutschen Strafrecht wurden beide Strafzwecke miteinander verbunden. Das strafrechtliche Sanktionensystem wurde so ausgestaltet, dass sowohl dem Sühnedanken als auch dem Präventionszweck Rechnung getragen wird.

Die Sanktionen sind unterteilt in

- Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen einerseits (hierzu gehören die Geldstrafe, die Freiheitsstrafe, das Fahrverbot, der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts) und
- Maßregeln der Besserung und Sicherung (Berufsverbot, Führungsaufsicht, Entzug der Fahrerlaubnis, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) andererseits.

Die Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen enthalten sowohl den Sühnedanken als auch den Präventionsgedanken.

Beispiel: So kann ein Straftäter etwa zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt werden, wobei die Art der Strafe (Freiheitsstrafe anstatt nur Geldstrafe) und deren Höhe (18 anstatt nur 1 Monat) zur Wiedergutmachung des durch die Tat begangenen Unrechts dient, andererseits aber auch eine abschreckende Wirkung auf andere hat, denen diese Verurteilung bekannt wird. Wird diese Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so muss der Verurteilte zwar nicht ins Gefängnis, er muss aber bei erneuter Straffälligkeit damit rechnen, dass er neben der neuen Verurteilung auch die 18 Monate aus der vorigen Verurteilung absitzen muss. Damit wird er einerseits abgeschreckt, andererseits erhält er die Möglichkeit, sich zu bessern.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung haben dagegen ausschließlich präventiven Charakter. So kann etwa ein triebgestörter Sexualstraftäter unter bestimmten Voraussetzungen in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB (Strafgesetzbuch) untergebracht werden, so dass die Gesellschaft künftig vor ihm geschützt ist. Durch die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB sollen Täter, die sich als ungeeignet erwiesen haben, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen, gehindert werden, am Straßenverkehr als Fahrer teilzunehmen. Bei der Führungsaufsicht nach § 68 StGB wird der Täter einer Aufsichtsstelle unterstellt, die ihm Auflagen erteilen kann. Hierzu gehört etwa die Auflage, sich in bestimmten Zeitabständen zu melden oder jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen. Beim Berufsverbot nach § 70 StGB wird dem Täter untersagt, einen bestimmten Beruf auszuüben. Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB werden Täter, deren Taten auf einen Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, beruhen, nicht nur eingesperrt, sondern auch einer Therapie zugeführt. Psychisch kranke Straftäter können über die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB eingewiesen werden.

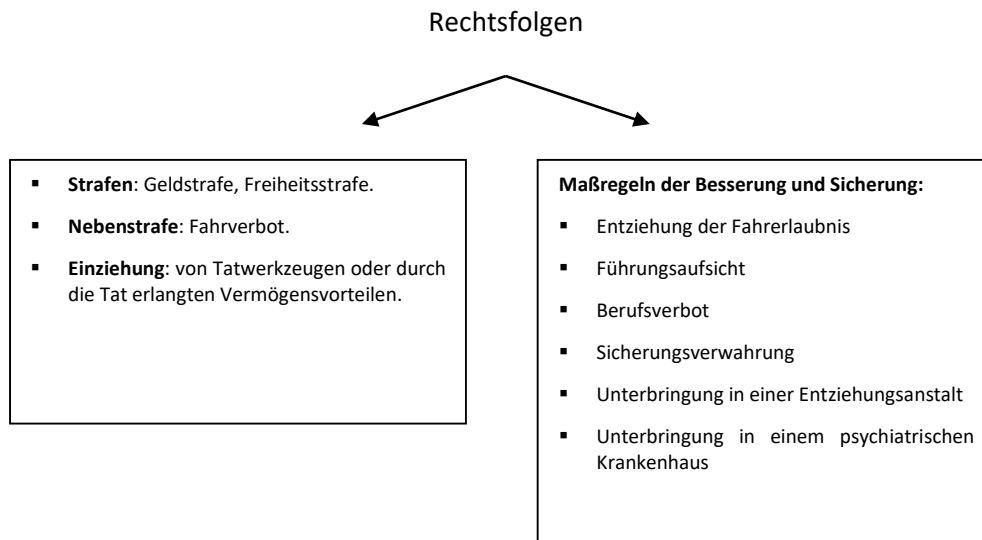
Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung ist immer zu beachten, dass es sich insoweit um Rechtsfolgen handelt, die von den Strafgerichten im Zusammenhang mit der Aburteilung einer Straftat verhängt werden. Daneben gibt es noch andere Möglichkeiten, die Ausübung eines Berufes oder die Teilnahme am Straßenverkehr zu verbieten oder die Einweisung in eine psychiatrische Klinik anzuordnen. Insoweit handelt es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden und nicht auf dem StGB oder der StPO beruhen, mit dem Strafrecht also nichts zu tun haben⁴.

Neben den Strafen einerseits und den Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits gibt es noch die Möglichkeit, dem Täter nach den Vorschriften über die Einziehung das aus seinem Vermögen zu entziehen, was er durch die Straftat erlangt hat.

Beispiel: Hat der Täter das durch einen Diebstahl erlangte Geld in Aktien angelegt und hieraus einen Gewinn erzielt, so besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, ihm den so erzielten Gewinn zu entziehen.

⁴ Vgl. hierzu das Skript Öffentliches Recht II – Polizeirecht.

Zusammenfassende Übersicht zum geltenden Sanktionensystem:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Bei den Strafzwecken unterscheidet man die absoluten Theorien, die auf eine Vergeltung abstellen, von den relativen Theorien, die auf die Prävention abstellen.
- ✓ Das bei uns geltende Sanktionensystem enthält beide Komponenten. Es setzt sich zusammen aus den Strafen und den Maßregeln der Besserung und Sicherung.
- ✓ Zu den Strafen gehören die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe.
- ✓ Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot, die Führungsaufsicht, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

1.1.4. Materielles und formelles Strafrecht

Das Strafrecht wird unterteilt in das materielle Strafrecht und das formelle Strafrecht.

Materielles Strafrecht bezeichnet die Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen, indem es

- die für alle Straftaten geltenden Grundsätze und
- die Merkmale der einzelnen strafbaren Handlungen sowie
- die sich hieran knüpfenden Rechtsfolgen festlegt⁵.

Beispiele: Die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Diebstahls oder Totschlags; die Voraussetzungen der Notwehr; die Regelungen zur Geldstrafe, zur Freiheitsstrafe und zur Strafaussetzung zur Bewährung.

Das materielle Strafrecht ist im StGB und den Nebengesetzen wie etwa dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Waffengesetz geregelt.

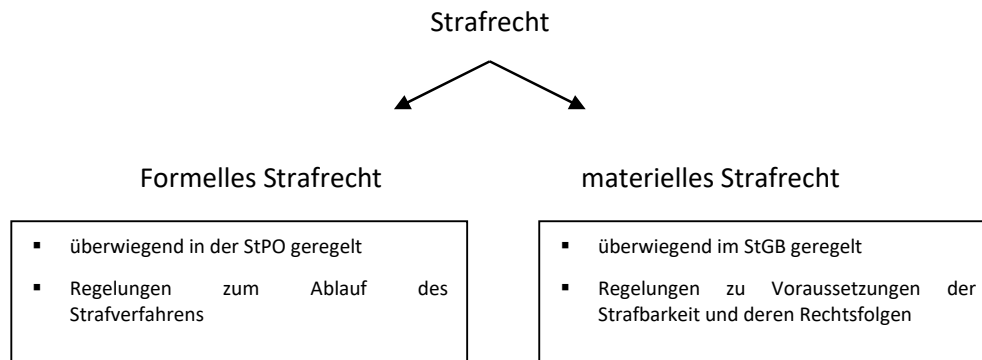
Formelles Strafrecht, auch Strafprozessrecht oder Strafverfahrensrecht genannt, enthält die Normen über den Ablauf des Strafverfahrens. Es regelt im Ermittlungsverfahren die Eingriffsbefugnisse und Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane, um die Straftaten und deren Täter zu ermitteln und gerichtlich verwertbare Beweise zu sichern; im Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren regelt es den Ablauf der mündlichen Verhandlung und die anschließende Strafvollstreckung.

⁵ Creifelds: Rechtswörterbuch, Strafrecht.

Beispiele: Haftbefehl, Durchsuchung und Beschlagnahme von Beweismaterial im Ermittlungsverfahren; Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft; Beweisgrundsätze, Form und Inhalt eines Urteils, Rechtsmittel wie Berufung und Revision.

Das formelle Strafrecht regelt also, wie das materielle Strafrecht durchgesetzt wird. Es ist überwiegend geregelt in der Strafprozessordnung, abgekürzt StPO.

Zusammenfassende Übersicht zum materiellen und formellen Strafrecht:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das materielle Strafrecht beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen. Es legt die für alle Straftaten geltenden Grundsätze, die einzelnen Merkmale der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen fest. Es ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch, abgekürzt StGB, geregelt.
- ✓ Das formelle Strafrecht enthält dagegen Regelungen über den Ablauf des Strafverfahrens. Es ist überwiegend in der Strafprozessordnung, abgekürzt StPO, geregelt.

1.1.5. Gesetz und Norm

Das Wort Gesetz hat mehrere Bedeutungen. Zum einen versteht man darunter die gesamte Rechtsordnung, bestehend aus geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen. Sodann versteht man darunter die Zusammenfassung mehrerer Regelungen in einer Gesetzessammlung oder einem Gesetzbuch, z.B. dem Strafgesetzbuch (StGB). Schließlich bezeichnet man auch eine einzelne Norm als Gesetz. Nachfolgend wird der Aufbau einer solchen Norm und die Art und Weise der Zitierung derselben näher dargestellt.

1.1.5.1. Der Aufbau einer Norm

In der Regel sind Normen so aufgebaut, dass sie an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bestimmte Rechtsfolgen knüpfen (wenn-dann-Prinzip).

Beispiel: § 212 StGB: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein (wenn-Komponente bzw. Voraussetzungen), wird ... mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (dann-Komponente bzw. Rechtsfolgen).“

Die einzelnen Voraussetzungen bezeichnet man als Tatbestandsmerkmale. Alle Voraussetzungen einer Norm zusammen bilden den sog. Tatbestand.

Beispiel: Im obigen Beispiel gehört zu den Voraussetzungen die Tötung eines Menschen und die Tatsache, dass der Täter kein Mörder (vgl. § 211 StGB) ist. Zu den Rechtsfolgen gehört dagegen die Strafdrohung von fünf Jahren.

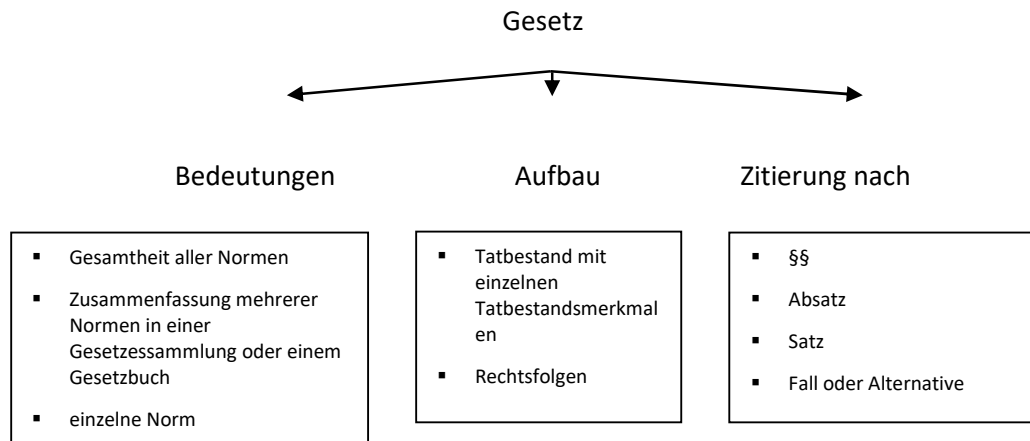
1.1.5.2. Die Zitierung von Vorschriften

Rechtsnormen, die zitiert werden, sind immer so genau wie möglich zu bezeichnen. Enthält eine Norm mehrere Absätze, so ist der relevante Absatz entweder durch eine römische Ziffer oder aber durch den Zusatz „Absatz“ oder abgekürzt „Abs.“ zu kennzeichnen. Enthält ein Absatz mehrere Sätze,

so ist der Satz durch den Zusatz „Satz“ oder abgekürzt „S.“ zu benennen. Manchmal findet man auch die Bezeichnung „letzter Halbsatz“ oder „2. HS“. Enthält ein Satz mehrere verschiedene Alternativen, so kennzeichnet man diese durch „1. Alternative“ oder „1. Alt.“ oder aber durch 1. Fall, 2. Fall, ... Wird eine Vorschrift nur in Verbindung mit einer anderen Vorschrift wirksam, so verbindet man beide Vorschriften über die Abkürzung i.V.m. (in Verbindung mit).

Beispiel: § 267 StGB enthält die Totalalternative „eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht“. Zitiert wird wie folgt: § 267 Abs. 1, 3. Alt. StGB. Möglich ist auch: § 267 I, 3. Fall StGB oder Mischformen zwischen beiden Darstellungen.

Zusammenfassende Übersicht zu Normen und Gesetzen:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Normen enthalten einen Tatbestand und eine Rechtsfolge. Der Tatbestand enthält die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die genannte Rechtsfolge eintritt. Die einzelnen Voraussetzungen des Tatbestands nennt man Tatbestandsmerkmale.
- ✓ Vorschriften sind so genau wie möglich zu bezeichnen, also nach Paragraph, Absatz, Satz und Alternative oder Fall.

1.2. Entwicklung und Geschichte des Strafrechts

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie erhalten einen kurzen Überblick über die Entwicklung und Geschichte des Strafrechts.

Wohl in allen Kulturen hat sich als Mittel der Sozialkontrolle im Laufe der Zeit in der einen oder anderen Weise das Strafrecht herausgebildet. Die einzelnen Parameter des Strafrechts (was wird bestraft, wie wird bestraft, warum wird bestraft, zu welchem Zweck wird bestraft, wie wird ermittelt, wie wird eine Tat nachgewiesen, welche Anforderungen sind an einen Tatnachweis zu stellen) wurden der jeweiligen Entwicklung der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen angepasst. Nachfolgend werden einige Stationen der Entwicklung des Strafrechts, beginnend in der Germanischen Zeit bis hin zum 20. Jahrhundert, genannt.

Zu bestimmten Zeiten traten in der Germanischen Zeit die freien Männer im sog. Thing zusammen, in dem unter anderem die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Weniger bedeutende Fälle wurden in sog. Gaugerichten verhandelt. Viele Angelegenheiten kamen gar nicht vor ein Gericht, sondern wurden im Rahmen von Familienfehden geregelt. Daneben galt das sog. Sippenstrafrecht. Innerhalb einer Sippe übte das Familienoberhaupt die Strafgewalt über die Angehörigen der Sippe aus.

Viele Straftaten wurden durch Zahlung eines sog. Sühnegeldes an das Opfer der Straftat bzw. dessen Familie und die Gemeinschaft gesühnt. Diese Art der Wiederherstellung des Rechtsfriedens bezeichnet man auch als Kompositionensystem.

Als fränkische Zeit bezeichnet man die Zeit vom Ende der Völkerwanderung bis zum Zerfall des Fränkischen Reiches. Die fränkische Zeit wird unterteilt in die Merowingerzeit und die Karolingerzeit. Auch in der fränkischen Zeit wurde vielfach das Kompositionensystem angewandt.

Kennzeichnend für diese Zeit war das Prinzip der Erfolgshaftung. Der Täter hatte für einen vom ihm verursachten Erfolg auch dann einzustehen, wenn er schuldlos gehandelt hatte. Obwohl das Kompositionensystem ein relativ mildes Sanktionensystem darstellte, konnte ein wirksamer Rechtsgüterschutz erreicht werden.

Um jedoch das weiter bestehende Fehdewesen zurückzudrängen, wurden im Laufe der Zeit immer mehr Verstümmelungs- und Leibesstrafen eingeführt. Härtere Strafen sollten den Opfern oder ihren Angehörigen mehr Genugtuung verschaffen und so die Fehde verhindern.

Nach dem Ende der Karolingerzeit wurde das Fränkische Reich in Deutschland, Frankreich, Hochburgund, Niederburgund und Italien aufgeteilt. Das Hochmittelalter war vor allem durch den Ausbau der Lehensverhältnisse gekennzeichnet. Das Lehensverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, kraft dessen der eine Beteiligte, nämlich der Vasall, berechtigt war, Grundstücke oder Rechte des anderen Beteiligten, nämlich des sog. Lehnsherren, auszuüben und zu nutzen, wofür er ihm Dienste höherer Art, meist Kriegsdienste, zu leisten hatte⁶.

Durch die damit einhergehende territoriale Aufspaltung verlief auch die Entwicklung des Strafrechts in den jeweiligen Gebieten unterschiedlich. In Rechtsschulen wie z.B. Pavia und Bologna wurde das Recht in der Theorie weiterentwickelt. Diese wissenschaftliche Ausarbeitung knüpfte meist an das römische Recht und das kanonische Recht (Kirchenrecht) an. Die mehr wissenschaftlich arbeitenden Juristen nannte man Glossatoren und Kanonisten.

Das Spätmittelalter war vor allem gekennzeichnet durch das Aufblühen der Städte und die Entwicklung des Wirtschafts-, Geistes- und Rechtslebens. Das Recht wurde rationalisiert.

Die Erfolgshaftung im Strafrecht wurde abgelöst durch das Schuldstrafrecht. Allerdings wurden die Strafen härter. Das milde Kompositionensystem wurde nach und nach vom sog. Blutstrafrecht verdrängt. Die sog. peinlichen Strafen wurden eingeführt (Rädern, Ertränken, ...). Durch spiegelnde Strafen sollte ein Bezug zwischen der Tat und dem Täter zugefügten Übel hergestellt werden (etwa das Herausreißen der Zunge bei einem Meineid). Vorherrschend waren körperliche Strafen. Die Geldstrafe spielte nur eine geringe Rolle. Zugleich erfolgte eine strikte Trennung zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verbrechenssanktion.

Im Strafprozessrecht bewirkte die Rationalisierung, dass vor einer Verurteilung ein rationaler Schuldbeweis geführt werden musste. Ein solcher Beweis galt etwa als erbracht, wenn zwei Zeugen den Täter beobachtet hatten oder der Täter ein Geständnis abgab. Da die meisten Taten ohne Zeugen verübt wurden, war die Abgabe eines Geständnisses entscheidend für eine Verurteilung. Da ein vermeintlicher Täter dieses natürlich nicht freiwillig ablegte, sah man die Anwendung der Folter für gerechtfertigt an. Die immer härteren Strafen und Ermittlungsmethoden des Spätmittelalters vermochten es jedoch nicht, die Kriminalität entscheidend zurückzudrängen.

In die frühe Neuzeit fallen wichtige Ereignisse wie die Französische Revolution, die Entdeckung Amerikas sowie die Bewegungen der Renaissance, des Humanismus und der Aufklärung.

Auch das Strafrecht wurde mehrfach reformiert. Eine der wichtigsten strafrechtlichen Gesetzessammlungen wurde die *Constitutio Criminalis Carolina*. In ihr war sowohl das materielle als auch das prozessuale Strafrecht geregelt. Die Carolina ließ die Ahndung nicht in ihr genannter Verbrechen zu, weil man es für unmöglich hielt, alle Straftaten in einem Gesetz zu erfassen. In prozessualer Hinsicht enthielt die Carolina Regelungen zum sog. Inquisitionsprozess, in dem das Gericht die Ermittlungen betrieb und sich hierbei auch der Folterknechte bedienen konnte.

⁶ Gmür: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Teil, V.

Im 16. und 17. Jahrhundert herrschte dann die Schreckenszeit der Hexenprozesse, die erst im Zuge der Aufklärung zurückgedrängt wurden. Von Montesquieu und Feuerbach wurde der Grundsatz aufgestellt, dass eine Tat nur bestraft werden dürfe, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat in einem Gesetz mit Strafe bedroht war, was nach der Carolina ja gerade nicht galt (nulla poena sine lege – lateinisch: keine Strafe ohne Gesetz). Allmählich wurde die Folter im Zuge der Aufklärung immer mehr zurückgedrängt, während der Inquisitionsprozess aber grundsätzlich beibehalten wurde.

In Frankreich kam es 1810 zur Kodifizierung des Code Penal, der heute noch gilt. In Bayern wurde 1813 das Bayerische Strafgesetzbuch geschaffen. Kant bekannte sich in seinem Werk „Die Metaphysik der Sitten“ zur Vergeltungstheorie als Zweck des Strafrechts, während Feuerbach sich in seiner „Lehre vom psychologischen Zwang durch die gesetzliche Strafandrohung“ dem Präventionsgedanken verschrieb.

Im Strafprozessrecht kam es im Zeitalter des liberalen Rechtsstaates zunächst zur Trennung von Vorverfahren und Hauptverfahren. Im Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) durften nicht mehr dieselben Richter mitwirken wie im Hauptverfahren. Auf diese Art und Weise wurde eine höhere Objektivität des entscheidenden Richters erreicht. Denn kaum ein Richter, der im Ermittlungsverfahren den vermeintlichen Täter einsperren oder foltern ließ, gab nachher zu, dass er sich geirrt hatte. Damit war der Inquisitionsprozess abgeschafft. Überhaupt wurde der Richter aus dem Vorverfahren weitgehend verdrängt. Nach französischem Vorbild übernahm eine neue Institution, nämlich die Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren. Staatsanwaltschaft und Gerichte überwachten sich gegenseitig, so dass die Gefahr der Willkür sank. 1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, dessen Vorbild das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 war.

Das heutige Strafgesetzbuch geht auf das Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 zurück. Das Strafgesetzbuch wurde im Laufe der Jahre immer wieder an die sich ändernden Bedürfnisse und Wertvorstellungen angepasst. Änderungen aus der nationalsozialistischen Zeit von 1933 bis 1945 wurden vom Alliierten Kontrollrat 1945 rückgängig gemacht.

Im ersten Strafrechtsreformgesetz von 1969 ging es vor allem um die Rückdrängung der Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe und der Strafaussetzung zur Bewährung sowie um den teilweisen Rückzug des Staates aus dem Sexualstrafrecht durch die Legalisierung der Homosexualität, des Ehebruchs und der Sodomie. Das zweite Strafrechtsreformgesetz, ebenfalls von 1969, enthielt vor allem Neuerungen bei den Rechtsfolgen, wie etwa die Umstellung der Geldstrafe auf das sog. Tagessatzsystem sowie die Neugestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das dritte Strafrechtsreformgesetz von 1970 gestaltete typische Straftaten bei Demonstrationen neu. Das vierte Strafrechtsreformgesetz von 1973 brachte die 1969 begonnene Reform des Sexualstrafrechts zum Abschluss. Das fünfte Strafrechtsreformgesetz von 1974 beschäftigte sich vor allem mit den strafrechtlichen Folgen der Abtreibung. Das sechste Strafrechtsreformgesetz von 1998 hat in Teilbereichen die einzelnen Straftatbestände, zum Teil auch durch eine Neunummerierung der Tatbestände (z.B. bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und den gemeingefährlichen Straftaten, §§ 223 ff., 306 ff. StGB), geändert.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ In praktisch allen Kulturen und Epochen wurde das Strafrecht als Mittel der Sozialkontrolle zur Sicherung des Rechtsfriedens und des Rechtsgüterschutzes eingesetzt.
- ✓ Die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts in Deutschland verlief unter anderem wegen der Aufspaltung in die einzelnen Territorialstaaten nicht einheitlich. Die Ergebnisse der französischen Revolution und das Zeitalter der Aufklärung hatten wesentlichen Einfluss auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, den Vorläufer des heute geltenden Strafgesetzbuchs, und das Verfahrensrecht. Das Strafrecht ist wie alle Rechtsgebiete nicht statisch. Es unterliegt dem politischen und gesellschaftlichen (Werte-)Wandel.

1.3. Lernhilfe

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels sollten Sie die folgenden Fragen beantworten können. Die Antworten finden Sie auf der nächsten Seite. Versuchen Sie jedoch zuerst eine eigenständige Lösung.

- 1) Welche Interessen verfolgen der Beschuldigte einerseits und die Rechtsgemeinschaft andererseits?
- 2) Zu welchem großen Teilbereich des Rechts gehört das Strafrecht?
- 3) Welche beiden Strafzwecke unterscheidet man voneinander?
- 4) Woran knüpft die Bestrafung des Täters bei den absoluten Straftheorien an und wie erfolgt eine Begrenzung der Strafhöhe?
- 5) Warum nennt man Straftheorien, bei denen die Vergeltung und Sühne im Mittelpunkt stehen, absolute Straftheorien?
- 6) Woran knüpfen die relativen Straftheorien an? Auf welche Art erfolgt eine Begrenzung der Strafhöhe?
- 7) Was versteht man unter dem Begriff der Resozialisierung?
- 8) Welche Strafzwecke werden im geltenden Sanktionensystem in Deutschland berücksichtigt?
- 9) Was versteht man unter dem Begriff des materiellen Strafrechts?
- 10) Was versteht man unter dem Begriff des formellen Strafrechts?

Lösungen

- 1) Der Beschuldigte will möglicherweise nicht oder aber möglichst mild bestraft werden. Keinesfalls möchte er zu Unrecht verurteilt oder unangemessen hart bestraft werden. Er möchte ein faires Verfahren mit effektiven Verteidigungsmöglichkeiten. Nach erfolgter Verurteilung und Verbüßung seiner Strafe möchte er die Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben. Die Gesellschaft will Genugtuung für das Unrecht. Sie will die Aufklärung der Tat und die Bestrafung des Schuldigen. Sie will, dass der Staat dafür sorgt, dass die Gesetze beachtet und die wichtigsten Rechtsgüter geschützt werden. Sie will aber auch, dass das Strafverfahren möglichst kostengünstig abläuft.
- 2) Das Strafrecht ist ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts.
- 3) Die Vergeltung und die Prävention.
- 4) Bei den absoluten Straftheorien knüpft die Bestrafung an die Schuld des Täters an. Die Schuld dient jedoch nicht nur als Rechtfertigung für eine Bestrafung, sie hat vielmehr auch eine Begrenzungsfunktion. Die Bestrafung darf das Maß der Schuld nicht übersteigen.
- 5) Das Wort „absolut“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet losgelöst. Gemeint ist damit, dass die Bestrafung losgelöst ist von jeder Wirkung auf die Gesellschaft. Die Bestrafung dient ausschließlich dem Ausgleich der in der Vergangenheit auf sich geladenen Schuld.
- 6) Die relativen Straftheorien knüpfen an die Wirkung der Bestrafung auf den Täter und die Gesellschaft an. Ziel der relativen Straftheorien ist es, dass in Zukunft keine Straftaten mehr begangen werden. Dagegen spielt der Ausgleich der in der Vergangenheit auf sich geladenen Schuld keine Rolle. Eine Begrenzung der Strafhöhe erfolgt durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Je gefährlicher der Täter ist, je wahrscheinlicher die Begehung einer erneuten Tat ist und je höherwertiger das bedrohte Rechtsgut ist, desto härter darf die Bestrafung sein.
- 7) Nach erfolgter Verurteilung soll der Täter die Chance haben, wieder in die Gesellschaft integriert werden zu können. Eine solche Resozialisierung ist ein erklärtes Ziel bereits während der Strafvollstreckung. Hierzu gehören in geeigneten Fällen zum Beispiel berufsfördernde Maßnahmen und die Möglichkeit des Freiganges im Strafvollzug.
- 8) Das geltende Sanktionensystem berücksichtigt sowohl den Vergeltungsgedanken als auch die Prävention. Die Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen des Strafgesetzbuchs beinhalten beide Gesichtspunkte, während die Maßregeln der Besserung und Sicherung ausschließlich präventive Funktion haben.
- 9) Das materielle Strafrecht enthält die Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen, indem es die für alle Straftaten geltenden Grundsätze und die Merkmale der einzelnen strafbaren Handlungen sowie die sich hieran anknüpfenden Rechtsfolgen festlegt. Es ist überwiegend im Strafgesetzbuch und den Nebengesetzen (Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz, ...) geregelt.
- 10) Das formelle Strafrecht ist das Strafverfahrensrecht. Es enthält Normen über den Ablauf des Strafverfahrens und ist überwiegend in der Strafprozessordnung geregelt.

2. Der Aufbau strafrechtlicher Fragen

Der Kern strafrechtlicher Fragestellungen besteht darin zu prüfen, ob sich jemand durch ein bestimmtes Verhalten strafbar gemacht hat oder strafbar machen würde, wenn er eine bestimmte Handlung vornimmt. Seltener geht es darum zu wissen, welche Rechtsfolge in Betracht kommt, wenn sich jemand strafbar gemacht hat. Jedoch auch diese Frage setzt zunächst voraus, dass eine Strafbarkeit bejaht wird.

Für die Prüfung der Frage, ob sich jemand strafbar gemacht hat oder strafbar machen würde, haben Juristen eine Arbeitsweise entwickelt, die man auch als Rechtsanwendungstechnik oder Methodik bezeichnen kann. Diese sind Gegenstand des nächsten Kapitels. Im vorliegenden Kapitel wird erläutert, welche Grundlagen zur Beantwortung einer strafrechtlichen Frage erforderlich sind. Die Überlegungen münden in die Herleitung und Darstellung des dreistufigen Aufbaus der Straftat, aus der sich schließlich das Prüfungsschema für die Beantwortung strafrechtlicher Fragen ergibt.

Im ersten Abschnitt lernen Sie den Tatbestand als erste Stufe des dreistufigen Aufbaus der Straftat kennen. Sie erfahren, dass jeder Tatbestand aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen zusammengesetzt ist und dass es verschiedene Arten von Tatbestandsmerkmalen gibt. Sie lernen außerdem, dass es einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand gibt.

Im zweiten Abschnitt wird die Rechtswidrigkeit als zweite Stufe des Verbrechensaufbaus dargestellt. Sie lernen, dass die Rechtswidrigkeit in der Regel dann gegeben ist, wenn jemand tatbestandsmäßig gehandelt hat, also die erste Stufe im Aufbau der Straftat erfüllt hat. Ausnahmsweise können jedoch spezielle Rechtfertigungsgründe wie etwa die Notwehr gegeben sein, die die Rechtswidrigkeit entfallen lassen.

Im dritten Abschnitt wird schließlich die Schuld als dritte Stufe im Verbrechensaufbau dargestellt. Sie erfahren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Handeln als schuldhaft qualifiziert werden kann.

Bedeutung und Stellenwert des dreistufigen Aufbaus werden Sie erst richtig verstehen, wenn Sie die ersten Übungsfälle im Skript bearbeiten.

2.1. Der dreistufige Aufbau der Straftat

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie lernen den Tatbestand als die erste Ebene im dreistufigen Aufbau der Straftat kennen und erfahren, was man unter Tatbestandsmerkmalen, dem objektiven und dem subjektiven Tatbestand versteht;
- Sie lernen die Rechtswidrigkeit als die zweite Stufe im Verbrechensaufbau kennen;
- Sie lernen die Schuld als die dritte Stufe im Verbrechensaufbau kennen.

2.1.1. Der Tatbestand als erste Stufe

Es ist einleuchtend und leicht begreifbar, dass nicht jedes beliebige Verhalten strafbar sein kann, sondern von einer Rechtsgemeinschaft genau festgelegt wird, wann dies der Fall ist. Denn nur dann, wenn genau feststeht, welches Verhalten unter Strafe stehen soll, kann sich der einzelne Mensch daran orientieren und sein Verhalten entsprechend ausrichten. Das Wissen, was strafbar ist und was nicht, trägt entscheidend zur sog. Rechtssicherheit bei.

Diese Erkenntnis erschien dem Gesetzgeber so wichtig, dass ein entsprechender Grundsatz in die Verfassung, also das Grundgesetz (GG), aufgenommen wurde. Nach Art. 103 GG kann nämlich eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dieser Grundsatz ist auch unter dem lateinischen Satz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz) bekannt.

Das Grundgesetz fordert also für die Bestrafung, dass das zu ahndende Verhalten vorher gesetzlich bestimmt war. Eine solche gesetzliche Bestimmung bezeichnet man als Straftatbestand. Der Einfachheit halber spricht man auch einfach nur vom Tatbestand. Dies kann beim Nichtjuristen zu Missverständnissen führen, da das Wort Tatbestand auch oft als Synonym für Norm oder ein einzelnes Gesetz verwendet wird. Weiter vorne haben Sie den Tatbestand bereits in seiner Bedeutung als die Gesamtheit aller Tatbestandsmerkmale einer Norm kennen gelernt. In einem Straftatbestand oder einfach Tatbestand ist also ein Verhalten genannt, das strafbar ist. Die Straftatbestände sind überwiegend im Strafgesetzbuch und darüber hinaus in zahlreichen anderen Gesetzen enthalten.

Beispiele für Straftatbestände: Diebstahl nach § 242 StGB; Betrug nach § 263 StGB; Körperverletzung nach § 223 StGB.

Die einzelnen Straftatbestände werden später vorgestellt. Hier geht es zunächst nur um das Verständnis des grundsätzlichen Aufbaus bei der Prüfung strafrechtlicher Fragen.

Hat jemand durch sein Verhalten einen Straftatbestand erfüllt sagt man auch, dass er tatbestandsmäßig handelte.

Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass ein Verhalten, das nicht ausdrücklich in einem Straftatbestand genannt ist, straflos bleibt. Entsprechend dem obigen Sprachgebrauch sagt man in diesem Fall, dass der Betreffende nicht tatbestandsmäßig handelte.

Beispiel: Der M hat eine Wohnung bei V gemietet und bisher die Miete immer pünktlich gezahlt. Dann zahlt er plötzlich nicht mehr. Dieses Verhalten mag sozialschädlich sein, bestraft wird der M jedoch nicht. Denn es gibt keinen Straftatbestand, der dieses Verhalten unter Strafe stellt.

2.1.1.1. Die Tatbestandsmerkmale

Der Tatbestand setzt sich zusammen aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Lesen Sie hierzu etwa den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB. Die Norm enthält folgende geschriebene Tatbestandsmerkmale:

- andere Person
- körperliche Misshandlung
- Gesundheitsschädigung

Viele Tatbestandsmerkmale sind einfach beim Lesen einer Norm erkennbar. Es gibt aber auch sog. ungeschriebene Tatbestandsmerkmale. Eines der wichtigsten ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale ist die Kausalität. Mit ihr ist gemeint, dass zwischen der Handlung eines Täters und dem Eintritt eines Schadens ein Ursachenzusammenhang bestehen muss. Hierauf und auf die verschiedenen Arten von Tatbestandsmerkmalen wird weiter unten noch eingegangen.

2.1.1.2. Objektiver und subjektiver Tatbestand

Der Tatbestand wird unterteilt in den objektiven Tatbestand und den subjektiven Tatbestand.

Im objektiven Tatbestand sind alle Tatbestandsmerkmale zusammengefasst, die nach außen hin erkennbar sind. Hierzu gehören etwa Handlungen oder Gegenstände.

Im subjektiven Tatbestand werden dagegen die Tatbestandsmerkmale zusammengefasst, die sich im Inneren des Täters abspielen. Hierzu gehören der sog. Vorsatz sowie spezielle Absichten oder Motivationen des Täters. Vorsatz bedeutet, dass der Täter alle Umstände, die zur Verwirklichung der Tat gehören kennt und er die Tat als solche auch will (Wissen und Wollen bzgl. aller Umstände des objektiven Tatbestands).

Beispiel: Der A erschießt den B. Hier sind alle Merkmale des objektiven Tatbestands des Totschlages nach § 212 StGB erfüllt: A hat geschossen, der B ist tot und der Schuss war ursächlich für den Tod des B.

Der subjektive Tatbestand ist dagegen nur erfüllt, wenn der A auch mit Vorsatz handelte. Wusste der A, dass seine Waffe geladen war und wollte er den B auch töten, ist die Sache eindeutig. In diesem Fall handelte er mit Vorsatz. Dagegen handelte er ohne Vorsatz, wenn er z.B. nicht weiß, dass die Waffe geladen ist. Denn in diesem Fall will er die Tat nicht und er kennt auch nicht alle Umstände, die zur Tat führen.

Vom Vorsatz zu unterscheiden ist die Fahrlässigkeit. Die meisten Delikte erfordern ein vorsätzliches Handeln. Hierzu bestimmt § 15 StGB: Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Beispiele: So gibt es etwa keinen fahrlässigen Diebstahl, denn nach § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, soweit nicht ausdrücklich fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist, was beim Diebstahl nicht der Fall ist. Die Körperverletzung ist dagegen auch strafbar, wenn der Täter nur fahrlässig handelt, denn dies ist im Gesetz in § 229 StGB ausdrücklich so bestimmt.

Fahrlässigkeitsdelikte sind etwas anders aufgebaut als Vorsatzdelikte. Hierauf wird noch gesondert eingegangen. Im Rahmen der Darstellung des Tatbestands ist nur wichtig zu wissen, dass die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand beim Fahrlässigkeitsdelikt entfällt, da die Fahrlässigkeit eben den Vorsatz ausschließt. Anders ausgedrückt: Bei der Fahrlässigkeit gibt es keinen subjektiven Tatbestand, denn Fahrlässigkeit bedeutet ja gerade, dass der Täter die Tat nicht will.

2.1.1.3. Die Einteilung der Straftatbestände

Die einzelnen Straftatbestände kann man nach bestimmten Gesichtspunkten einteilen. Die verschiedenen Einteilungskriterien werden nachfolgend kurz vorgestellt. Auf sie wird später noch genauer eingegangen. Die angegebenen Beispiele sollten unbedingt nachgelesen werden, um das StGB ein wenig kennen zu lernen.

2.1.1.3.1. Vergehen und Verbrechen

Verbrechen im engeren Sinne sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, § 12 StGB.

Beispiele: für Verbrechen: Raub nach § 249 StGB, Mord nach § 211 StGB, Vergewaltigung nach § 177 StGB. Für Vergehen: Diebstahl nach § 242 StGB, Unterschlagung nach § 246 StGB, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB, Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB

Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen spielt insbesondere beim Versuch einer Straftat eine wichtige Rolle. Der Versuch eines Verbrechens ist immer strafbar. Der Versuch eines Vergehens ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich so bestimmt, § 23 I StGB.

2.1.1.3.2. Versuch und vollendetes Delikt

Ein Delikt ist vollendet, wenn der Täter alle Tatbestandsmerkmale erfüllt hat und der tatbestandsspezifische Erfolg eingetreten ist. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter zwar zur Tat unmittelbar angesetzt hat, die Tat jedoch noch nicht vollendet ist, vgl. § 22 StGB.

2.1.1.3.3. Begehungsdelikte und Unterlassungsdelikte

Begehungsdelikte sind Delikte, die ein aktives Handeln des Täters voraussetzen. Unterlassungsdelikte knüpfen dagegen an ein Unterlassen einer Handlung des Täters an. Dabei unterscheidet man zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten.

Unechte Unterlassungsdelikte sind eigentlich Begehungsdelikte, bei denen der Täter eine sogenannte Garantenstellung innehat, die ihn zum Tätigwerden verpflichtet, und bei denen das Untätigbleiben des Täters daher rechtlich gesehen einem aktiven Tun gleichgestellt wird, vgl. § 13 StGB. Fast alle

Begehungsdelikte können damit im Einzelfall auch zu einem unechten Unterlassungsdelikt werden, sofern der Täter eine entsprechende Garantenstellung innehat.

Beispiel: Ein Autofahrer verursacht einen Verkehrsunfall. Hierbei wird ein Radfahrer schwer verletzt. Für den Autofahrer ist erkennbar, dass der Radfahrer stirbt, wenn er nicht erste Hilfe leistet und einen Arzt herbeiruft. Wegen der Verursachung des Verkehrsunfalls hat der Autofahrer nunmehr eine Garantenstellung inne. Unterlässt er die Hilfeleistung, macht er sich nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB strafbar, sondern wegen eines Tötungsdelikts nach §§ 212, 13 StGB.

Echte Unterlassungsdelikte sind dagegen vom Wortlaut her ohne weiteres erkennbar, da die Formulierung des Tatbestands ausdrücklich an ein Unterlassen anknüpft.

Beispiel: unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB

2.1.1.3.4. Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte

Tätigkeitsdelikte sind Straftatbestände, bei denen der Tatbestand allein durch eine Tätigkeit erfüllt wird. Auf einen Schadenseintritt oder einen Erfolgseintritt kommt es nicht an.

Beispiel: uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB

Erfolgsdelikte setzen dagegen voraus, dass der sog. deliktstypische Erfolg eintritt. Ansonsten ist der Tatbestand allein durch die Vornahme der Handlung nicht erfüllt. Bei Erfolgsdelikten spielt die Kausalität eine besondere Rolle.

Beispiele: Insbesondere alle Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (§§ 211 ff., 223 ff. StGB), Vermögensdelikte wie etwa der Betrug nach § 263 StGB.

2.1.1.3.5. Eigenhändige Delikte, Sonderdelikte und Allgemeindelikte

Allgemeindelikte sind solche Delikte, die von jedem begangen werden können.

Beispiele: Hierzu gehören z.B. die Delikte, bei denen der namenlose „Wer“ als Täter benannt ist, so etwa die Körperverletzung gem. § 223 StGB, der Diebstahl gem. § 242 StGB oder die Unterschlagung gem. § 246 StGB.

Sonderdelikte sind dagegen solche Delikte, die nur von bestimmten Tätern begangen werden können.

Beispiele: Hierzu gehören etwa die Amtsdelikte wie z.B. die Strafvereitelung im Amt gem. § 258a StGB oder die Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB. Diese Delikte können nur von einem bestimmten Täterkreis, nämlich den Amtsträgern, begangen werden.

Eigenhändige Delikte sind solche Delikte, die der Täter selbst durchführen muss. Diese Taten kann nur derjenige begehen, der die strafbare Handlung selbst vornimmt.

Beispiel: Hierzu gehören etwa die Aussagedelikte nach den §§ 153 ff. StGB.

2.1.1.3.6. Unternehmensdelikte

Der Begriff „Unternehmensdelikte“ hat nichts mit dem (Wirtschafts-)Unternehmen zu tun. Unternehmensdelikte knüpfen nicht an den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolges an, sondern an die bloße Vornahme einer Handlung, eben das Unternehmen. Bei den Unternehmensdelikten wird daher nicht zwischen Versuch und Vollendung unterschieden.

Beispiel: Hierzu gehört etwa der Tatbestand des Missbrauches ionisierender Strahlen nach § 309 StGB.

2.1.1.3.7. Dauerdelikte und Zustandsdelikte

Bei Dauerdelikten wird ein widerrechtlicher Zustand über die Vollendung des Tatbestands hinaus über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten.

Beispiel: Freiheitsberaubung nach § 239 StGB

Den Gegensatz dazu bilden die Zustandsdelikte, bei denen die Vollendung des Tatbestands zugleich die Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes beendet.

Beispiel: Körperverletzung nach § 223 StGB

2.1.1.3.8. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

Die Unterscheidung zwischen Verletzungs- und Gefährnungsdelikten stellt auf die Intensität der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ab. Bei den Verletzungsdelikten liegt eine konkrete Schädigung oder Werteinbuße vor.

Beispiele: Körperverletzung nach § 223 StGB, Sachbeschädigung nach § 303 StGB

Bei den Gefährnungsdelikten genügt dagegen schon die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts beim geschützten Rechtsgut für die Erfüllung des Tatbestands. Dabei unterscheidet man zwischen konkreten und abstrakten Gefährnungsdelikten. Bei den abstrakten Gefährnungsdelikten besteht eine Strafbarkeit auch dann, wenn keine direkte Gefährdung eingetreten ist.

Beispiel: Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB. Hier ist es ausreichend, dass der Fahrer eines Pkws Alkohol zu sich genommen hat. Dass ein anderer Verkehrsteilnehmer hierdurch gefährdet wurde, ist nicht erforderlich. Die Rechtsgemeinschaft hält ein solches Verhalten vielmehr für so sozialschädlich, dass schon die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung zur Begründung der Strafbarkeit ausreicht.

Bei den konkreten Gefährnungsdelikten reicht dies nicht aus. Diese verlangen vielmehr neben dem Fehlverhalten eine fassbare Gefahr für das gefährdete Rechtsgut.

Beispiel: Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB. Im Gegensatz zur Trunkenheitsfahrt muss bei der Straßenverkehrsgefährdung hinzukommen, dass entweder eine andere Person oder aber eine Sache von bedeutendem Wert tatsächlich gefährdet worden ist.

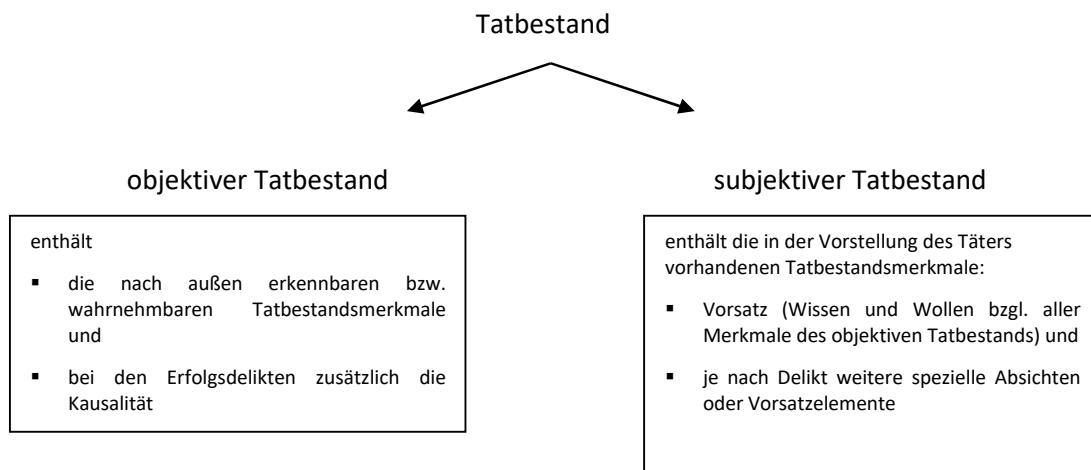
2.1.1.3.9. Qualifikationen und Privilegierungen

Der Strafrahmen des Grundtatbestands (des Grunddelikts) kann durch Qualifikationstatbestände und Privilegierungen geändert werden.

Die Qualifikationstatbestände enthalten gegenüber dem Grundtatbestand ein oder mehrere zusätzliche Tatbestandsmerkmale, bei deren Erfüllung sich der Strafrahmen erhöht. Privilegierungen enthalten gegenüber dem Grundtatbestand ebenfalls ein oder mehrere weitere Tatbestandsmerkmale, an die jedoch eine geringere Bestrafung geknüpft ist.

Beispiel: So ist etwa die räuberische Erpressung nach § 255 StGB eine Qualifikation zum Grundtatbestand der Erpressung nach § 253 StGB.

Zusammenfassende Übersicht:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Der Tatbestand nennt ein Verhalten, das unter Strafe steht. Er besteht aus den einzelnen Tatbestandsmerkmalen.
- ✓ Im objektiven Tatbestand sind die nach außen erkennbaren Tatbestandsmerkmale und die Kausalität (bei den Erfolgsdelikten) zusammengefasst.
- ✓ Der subjektive Tatbestand enthält die inneren Tatbestandsmerkmale, insbesondere den Vorsatz. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands.
- ✓ Fahrlässigkeit schließt vorsätzliches Handeln aus. Beim Fahrlässigkeitsdelikt gibt es deshalb keinen subjektiven Tatbestand.
- ✓ Verbrechen im engeren Sinne sind Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bedroht sind. Alle anderen Delikte sind Vergehen, § 12 StGB.
- ✓ Qualifikationen und Privilegierungen sind keine eigenständigen Tatbestände. Sie beziehen sich immer auf einen Grundtatbestand.

2.1.2. Die Rechtswidrigkeit als zweite Stufe

Nun sind aber auch Fälle denkbar, in denen die bloße Verwirklichung des Tatbestands nicht strafwürdig erscheint. Erschießt etwa ein Polizist in Notwehr einen Geiselnnehmer, dann erscheint uns ein solches Verhalten trotz Erfüllung des Tatbestands des Totschlages nach § 212 StGB als nicht strafwürdig. Es geht hier also um Fälle, in denen der Handelnde ein Recht hat, das höher bewertet wird als das in einem Straftatbestand zum Ausdruck kommende Gebot, nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm zu verstoßen. Es fehlt also an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens.

Um solche Fälle von der Strafbarkeit auszuschließen, müsste man sehr komplizierte und umfangreiche Tatbestände formulieren.

Beispiel: Wer einen anderen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bestraft, es sei denn, er ist Polizist und erschießt im Rahmen der Nothilfe oder Notwehr einen Straftäter, oder er ist Soldat und befindet sich im Krieg, oder es handelt sich um ein Kind, dass die Folgen seines Handelns noch nicht abschätzen kann, oder es handelt sich um einen Geisteskranken, oder

Solche langen und unübersichtlichen Straftatbestände könnte man vermeiden, wenn man unter den Straftatbestand eine zweite Ebene stellen würde, die Voraussetzungen enthält, bei deren Vorliegen ein verwirklichter Straftatbestand doch nicht zu einer Strafbarkeit führen soll.

Beispiel: So könnte man etwa ein Gesetz mit dem folgenden Inhalt formulieren: „Wer einen Straftatbestand verwirklicht, bleibt straflos, wenn sein Verhalten gerechtfertigt erscheint.“

Genau das hat der Gesetzgeber getan. Diese zweite Ebene nennt man die Rechtswidrigkeitsebene oder einfach die Rechtswidrigkeit. Ausdrücklich formuliert findet man diesen Grundsatz in allgemeiner Form in keinem Gesetz. Die Existenz dieser Ebene ergibt sich vielmehr aus einer Vielzahl von einzelnen Normen.

Die Ebene der Rechtswidrigkeit wird gebildet durch die sog. Rechtfertigungsgründe. Ist ein Rechtfertigungsgrund erfüllt, so handelte der Betreffende zwar tatbestandsmäßig, aber nicht rechtswidrig. Er bleibt daher straflos.

Beispiele für Rechtfertigungsgründe: Notwehr nach § 32 StGB; Notstand § 34 StGB; Festnahmerecht nach § 127 StPO.

Über die gesetzlich ausdrücklich genannten Rechtfertigungsgründe hinaus gibt es auch ungeschriebene Rechtfertigungsgründe, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Demgegenüber gibt es aber keine ungeschriebenen Straftatbestände. Grund: Art. 103 II GG.

Beispiele für ungeschriebene Rechtfertigungsgründe: Einwilligung; mutmaßliche Einwilligung.

Die einzelnen Rechtfertigungsgründe werden später genauer vorgestellt. Hier geht es zunächst nur um das Verständnis des grundsätzlichen Prüfungsaufbaus.

Aus der vorgenannten Herleitung ergibt sich ein wichtiger Aspekt. Den Grundsatz bildet die Ebene des Straftatbestands. Das heißt, wenn ein Straftatbestand verwirklicht wurde, soll jemand grundsätzlich bestraft werden können. Die zweite Ebene, also die Ebene der Rechtswidrigkeit, hat dagegen Ausnahmecharakter.

Dies führt zu folgender Regel: Wer tatbestandsmäßig handelte, handelte damit grundsätzlich auch rechtswidrig. Man sagt auch: Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit (indizieren: anzeigen oder hinweisen).

Für die Prüfung von Fällen oder Fragestellungen in der Praxis hat dies zur Folge: Bei der Verwirklichung eines Straftatbestands muss jedes einzelne Merkmal genau überprüft werden. Auf die Rechtswidrigkeit geht man dagegen nur ein, wenn der Sachverhalt hierzu Anlass gibt. Ist dies nicht der Fall, stellt man einfach mit einem Satz fest: „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit.“ oder: „Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.“

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Rechtswidrigkeit bildet die zweite Stufe im dreistufigen Aufbau der Straftat.
- ✓ Es gilt der Grundsatz: Wer den Tatbestand erfüllt, handelt auch rechtswidrig, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor.

2.1.3. Die Schuld als dritte Stufe

Nun sind darüber hinaus weitere Fälle denkbar, in denen ein Verhalten zwar als tatbestandsmäßig und rechtswidrig einzustufen ist, gleichwohl aber eine Bestrafung nicht angemessen erscheint, weil der Täter aufgrund ganz persönlicher Voraussetzungen nicht anders handeln konnte oder ihm ein Vorwurf schlicht nicht gemacht werden kann. So kann es etwa sein, dass man dem Täter gar keinen Schuldvorwurf machen kann, weil er z.B. geisteskrank ist oder aufgrund der Einnahme von Medikamenten oder sonstiger berauschender Mittel nicht in der Lage war zu erkennen, was er tat. Diese Fälle werden von der oben genannten Rechtswidrigkeit nicht erfasst. So folgt ja etwa aus der Geisteskrankheit kein Recht, Straftaten zu begehen.

Es erscheint also sinnvoll, eine weitere Ebene zu schaffen, die ebenfalls Ausnahmecharakter hat und zur Straflosigkeit führt. Genau das hat der Gesetzgeber getan und als dritte Ebene der Straftat die Ebene der Schuld geschaffen. Auf dieser Ebene wird zunächst geprüft, ob der Täter aufgrund seines Alters und seiner geistigen Fähigkeiten generell dazu in der Lage war, das Unrecht seiner Handlung zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Beispiele: Kinder unter 14 Jahren sind nach § 19 StGB unabhängig von ihrem tatsächlichen Entwicklungsstand immer schuldunfähig. Bei allen anderen Personen kann die Schuldfähigkeit wegen einer seelischen Störung ganz fehlen oder vermindert sein, §§ 20, 21 StGB.

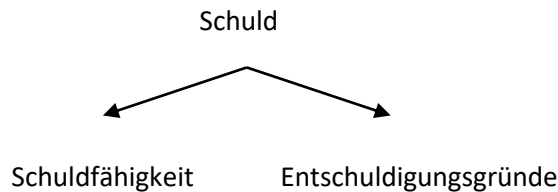
Wenn die Schuldfähigkeit in dieser allgemeinen Form bejaht wird, besteht noch die Möglichkeit, dass zugunsten des Täters in der Tatsituation ein Entschuldigungsgrund eingreift. Entschuldigungsgründe sind wie die Rechtfertigungsgründe spezielle Ausnahmetatbestände. Liegen die Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes vor, so entfällt nicht wie bei einem Rechtfertigungsgrund die Rechtswidrigkeit. Denn ein Recht zur Tat hat der Täter in diesem Fall nach wie vor nicht. Sein Verhalten erscheint jedoch aufgrund der besonderen Tatsituation als entschuldbar. Der in einer Verurteilung zum Ausdruck kommende, eng mit dem Begriff der Schuld verbundene sittlich-moralische Tadel, etwas getan zu haben, was man nicht hätte tun dürfen entfällt, ohne dass damit gleichzeitig ein Recht zum entsprechenden Handeln zuerkannt wird.

Beispiel für einen Entschuldigungsgrund: Entschuldigender Notstand nach § 35 StGB.

Die einzelnen Entschuldigungsgründe und die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit bzw. die der Schuldunfähigkeit werden später genauer vorgestellt. Hier geht es zunächst nur um das Verständnis des grundsätzlichen Prüfungsaufbaus.

Aus der vorgenannten Darstellung ergibt sich der sog. dreistufige Aufbau der Straftat mit dem Tatbestand, der Rechtswidrigkeit und der Schuld als Stufen bzw. Ebenen.

Zusammenfassende Übersicht zur Schuld:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Schuld stellt die dritte Ebene im Verbrechenaufbau dar. Hier werden die Schuldfähigkeit und das Vorhandensein von Entschuldigungsgründen geprüft.

2.1.4. Zusätzliche Prüfungspunkte

Nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld sind ggfls. einige weitere Punkte zu beachten, die an dieser Stelle zunächst nicht weiter vertieft werden sollen, auf die aber aus Gründen der Vollständigkeit bereits jetzt hingewiesen wird. Auf sie wird an passender Stelle näher eingegangen. Aus verschiedenen Gründen spricht man hier nicht von einer eigenen (vierten) Ebene. Man geht in einer strafrechtlichen Würdigung auf diese Punkte auch nur ein, wenn sie nach dem vorgegebenen Sachverhalt die Strafbarkeit im Ergebnis beeinflussen könnten. Zu diesen Punkten gehören:

- Persönliche Strafausschließungsgründe (z.B. die Angehörigeneigenschaft in § 258 VI StGB),
- Persönliche Strafaufhebungsgründe (z.B. tätige Reue in § 98 II StGB),
- Strafverfolgungsvoraussetzungen (z.B. ein erforderlicher Strafantrag des Verletzten bei sog. Antragsdelikten, s. z.B. § 247 StGB (Haus- und Familiendiebstahl)),
- Strafverfolgungshindernisse (z.B. Verjährung nach den §§ 78 ff. StGB).

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Ist nach dem Durchlaufen des dreistufigen Aufbaus eine Strafbarkeit gegeben, ist der Sachverhalt ggfls. auf das Vorliegen von persönlichen Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen sowie das Vorliegen von Strafverfolgungsvoraussetzungen oder das Fehlen von Strafverfolgungshindernissen hin zu untersuchen.

2.1.5. Die Folgen des dreistufigen Aufbaus

Der Zusammenhang der Stufen des Aufbaus einer Straftat stellt sich wie folgt dar: Die Frage, ob sich jemand strafbar gemacht hat, lässt sich dahin beantworten, dass eine Strafbarkeit nur gegeben ist, wenn jemand tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Fehlt eines dieser Elemente, ist der Täter straflos (allerdings kann beim ausschließlichen Fehlen der Schuld als Rechtsfolge eine sog. Maßnahme der Besserung und Sicherung wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kommen).

Für die Beantwortung von strafrechtlichen Fragestellungen – etwa in einem Gutachten – bedeutet dies: Hat der Täter schon den Straftatbestand nicht erfüllt, brauchen Sie auf die Rechtswidrigkeit und die Schuld nicht mehr einzugehen. Es wäre sogar grob falsch. Handelte der Täter zwar tatbestandsmäßig, aber nicht rechtswidrig, so kommen Sie nicht mehr zur Prüfung der Schuld. Eine

Prüfung der Schuld wäre grob falsch. Sie kommen also immer erst zur nächsten Stufe, wenn die vorige Stufe bejaht wurde.

Zusammenfassende Übersicht zum dreistufigen Aufbau der Straftat:

Straftat

- Tatbestand
 - ◆ Objektiver Tatbestand
 - Vorliegen einer Handlung (Tun oder Unterlassen)
 - Tatbestandsmerkmal 1
 - Tatbestandsmerkmal 2, ...
 - Kausalität zwischen Handlung und tatbestandsspezifischem Erfolg
 - ◆ Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz (Wissen und Wollen bzgl. aller Merkmale des obj. Tatbestands)
 - eventuell sonstige besondere subjektive Tatbestandsmerkmale
- Rechtswidrigkeit
 - ◆ Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit
 - ◆ Rechtfertigungsgründe
 - Tatbestandsmerkmale des Rechtfertigungsgrundes
- Schuld
 - ◆ Schuldfähigkeit
 - ◆ Entschuldigungsgründe
- Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe sowie Strafverfolgungsvoraussetzungen und Strafverfolgungshindernisse

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die Straftat hat einen dreistufigen Aufbau. Sie besteht aus der Tatbestandsmäßigkeit, der Rechtswidrigkeit und der Schuld.
- ✓ Eine Person hat sich durch ein Verhalten nur dann strafbar gemacht, wenn sie sowohl tatbestandsmäßig als auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.
- ✓ Fehlt eines dieser Elemente, ist die Person straflos. Fehlt nur die Schuld, kommen als Rechtsfolgen jedoch eventuell Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Betracht.
- ✓ Wird bereits der Tatbestand verneint, ist es fehlerhaft, noch auf die Rechtswidrigkeit oder die Schuld einzugehen.

2.2. Lernhilfe

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels sollten Sie die folgenden Fragen beantworten können. Die Antworten finden Sie auf der nächsten Seite. Versuchen Sie jedoch zuerst eine eigenständige Lösung.

- 1) Aus welchen drei Teilen besteht eine Straftat?
- 2) Was versteht man unter dem Begriff „Straftatbestand“ und wie ist ein Straftatbestand aufgebaut?
- 3) Welche Tatbestandsmerkmale enthält der objektive Tatbestand?
- 4) In welchen Teil des Tatbestands gehören die Elemente, die im Inneren des Täters gelagert sind? Welche Elemente sind gemeint?
- 5) Was versteht man unter Vorsatz?
- 6) Ist auch fahrlässiges Handeln strafbar?
- 7) Was ist damit gemeint, wenn man sagt, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert?
- 8) Was versteht man unter Notwehr?
- 9) Welche beiden Gesichtspunkte sind bei der Schuld zu prüfen?
- 10) Wann spricht man von einem Verbrechen im engeren Sinne? Wie lautet der Gegenbegriff?
- 11) Warum gibt es bei Unternehmensdelikten keinen Versuch?

Lösungen

- 1) Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.
- 2) Ein Straftatbestand beschreibt ein Verhalten, das unter Strafe gestellt ist. Er wird unterteilt in den objektiven und den subjektiven Tatbestand. Er besteht aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Von der Formulierung her folgt er dem wenn-dann Prinzip. Er droht für ein genau festgelegtes Verhalten eine bestimmte Rechtsfolge an.
- 3) Der objektive Tatbestand enthält die Tatbestandsmerkmale, die nach außen hin wahrnehmbar sind.
- 4) In den subjektiven Tatbestand. Gemeint sind Vorsatz, Absichten und Motivationen.
- 5) Vorsatz ist Wissen und Wollen bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands.
- 6) Nur dann, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, § 15 StGB.
- 7) Grundlage eines Tatbestands ist eine Verhaltensnorm (z.B. Du sollst nicht töten). Wer gegen diese Gebotsnorm verstößt, erfüllt den Tatbestand und handelt damit im Regelfall rechtswidrig, wenn nicht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund eingreift.
- 8) Die Antwort ergibt sich aus § 32 StGB: Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.
- 9) Der Täter muss schuldfähig sein und es darf kein Entschuldigungsgrund eingreifen.
- 10) Verbrechen im engeren Sinne sind nach § 12 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Alle anderen Straftaten sind Vergehen, § 12 StGB.
- 11) Unternehmensdelikte setzen nicht den Eintritt eines tatbestandsspezifischen Erfolges voraus. Voraussetzung des Versuchs ist aber, dass der tatbestandsspezifische Erfolg noch nicht eingetreten ist, also grundsätzlich eintreten kann. Die Unternehmensdelikte knüpfen jedoch ausschließlich an die Vornahme einer Handlung, nicht den Eintritt eines Erfolges, an.